Oberlandesgericht
Düsseldorf

Was beschäftigt die Gerichte nach Inkrafttreten des neuen VVG?

3. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag
28./29. Oktober 2010

Michael Kneist, Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf

Herzlich willkommen

im

Oberlandesgericht Düsseldorf

Oberlandesgericht
Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf:
Alt, und doch stets auf der Höhe der Zeit!

Themen:

A.
Obliegenheitsverletzungen:
Ausgangslage
Quotierung
Kausalität
Anpassung der AVB

B.
Gerichtsstand

C.
Qualifizierte Mahnung bei zusammengefassten Verträgen

A. Obliegenheitsverletzungen

I. Ausgangslage

<u>§ 6 VVG a. F.</u>
(vorvertragliche Obliegenheitsverletzungen und solche nach Eintritt des Versicherungsfalls):

a) Vollständige Leistungsfreiheit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des VN
Bei Verletzung vorvertraglicher Obliegenheit musste VR den Vertrag allerdings kündigen, was öfters unterblieb

b) Vollständige Leistung bei einfacher („normaler“) Fahrlässigkeit

c) Bei objektiver Verletzung einer Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls hatte VN darzutun und ggf. zu beweisen, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hatte.

Heutige Lage nach § 28 VVG:

a) Auch bei Verletzung vorvertraglicher Obliegenheiten keine Kündigung durch den VR notwendig

b) Vollständige Leistungsfreiheit weiterhin bei Vorsatz des VN

c) Vollständige Leistung weiterhin bei einfacher Fahrlässigkeit des VN

d) Bei grober Fahrlässigkeit ist VR „berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen“, wobei Beweislast für Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit der VN trägt.

e) Der Kausalitätsgegenbeweis ist immer möglich, wenn VN nicht arglistig handelt.

Heutige Lage nach § 28 VVG:

Abgrenzung zwischen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung viel wichtiger

Mit § 254 BGB (Mitverschulden) ist die Kürzung nach dem neuen VVG nicht zu verwechseln

II.
Probleme der Kürzungsmöglichkeit bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung

1.

<u>Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast</u>:

a) für vollständige Leistungsfreiheit wegen Vorsatz: VR

b) für vollständige Leistung wegen einfacher Fahrlässigkeit: VN

c) für das Maß der Kürzung: VR

2.
Modelle zu den Kürzungsquoten:

a) das Drei-Bereichs-Modell

b) das Mittelwert-Modell

c) Ablehnung jeder derartige Festlegung:

<u>Bei Ablehnung einer Festlegung</u>:

- Fallgruppen-Modell
- VR muss sich hochbeweisen
- LG Münster: Quotenstufen 0-25-50-75-100 %
- meine persönliche Meinung

3.
Zur Kürzung

bei mehrfachen Obliegenheitsverletzungen

oder

bei Zusammentreffen von Obliegenheitsverletzung und grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Kompensationsmodell

Additionsmodell

Stufenmodell

Gesamtstrafenmodell

Persönliche Sicht

III. Kausalität

Früher:

- § 6 Abs. 2 VVG a.F.:
Bei gefahrmindernden oder Gefahrerhöhung verhütenden Obliegenheiten war VN Kausalitätsgegenbeweis möglich

- § 6 Abs. 3 VVG a.F.:
Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung stand VN Kausalitätsgegenbeweis offen, bei Vorsatz nicht.

- „Relevanz-Rechtsprechung“

Heute:

- Kausalitätsgegenbeweis immer, wenn keine Arglist!
- Es gibt keine „Relevanz-Überlegungen“ mehr!

IV.
Anpassung der AVB
nach Art. 1 Abs. 3 EGGVG

Die notwendigen Bedingungsänderungen mussten dem VN einen Monat vor dem 1.1.2009 mitgeteilt werden (Artikel 1 Abs. 3 EGVVG)

Nicht alle VR haben davon Gebrauch gemacht.

Treffen die VN dann in Versicherungsfällen, die ab 01.01.2009 eingetreten sind, überhaupt noch Obliegenheiten, deren Verletzung durch völlige oder teilweise Leistungsfreiheit geahndet werden kann?

Die früheren AVB geben angesichts ihres Bezugs auf § 6 VVG a.F. die Gesetzeslage zur völligen oder teilweisen Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen nicht mehr zutreffend wieder.

§ 32 VVG: von § 28 VVG darf nicht zum Nachteil des VN abgewichen werden!

Da die früheren AVB dem VN nachteiliger sind als die neue Rechtslage, sind sie grundsätzlich unwirksam.

- Geltungserhaltende Reduktion auf den zulässigen Inhalt?

- Ergänzende Vertragsauslegung?

- Aus § 28 Abs. 2 S. 2 VVG für grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen ein unmittelbares <u>gesetzliches</u> Leistungskürzungsrecht?

- Persönliche Sicht

B. Gerichtsstand

§ 215 VVG in der seit dem 01. 01 2008 geltenden Fassung:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag
ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Heftig umstritten ist, inwieweit dieser Wohnsitzgerichtsstand auch für „Altverträge“ gilt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31.12.2008 eingetreten ist.

Oberlandesgerichte Saarbrücken und Frankfurt:

§ 215 VVG n.F. auf nach dem 01. Januar 200**8** erhobene Klagen aus dem Versicherungsvertrag anwendbar

(so in der Literatur auch Schneider, Fricke, Looschelders und Wolf)

OLG Stuttgart, OLG Köln und OLG Dresden:

§ 215 VVG n.F. auf alle ab dem 01. Januar 200**9** eingegangenen Klagen anwendbar

(so in der Literatur vor allem auch Muschner)

OLG Hamm, OLG Naumburg und jetzt OLG Düsseldorf:

• Art. 1 Abs. 2 EGVVG auch auf die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit anzuwenden

• Das bedeutet, dass bei „Altverträgen“ Klagen nur dann bei dem Wohnsitzgericht des VN zulässig sind, wenn der Versicherungsfall ab dem 01.01.2009 eingetreten sind.

(so in der Literatur auch Klär und Abel/Winkens)

C) Qualifizierte Mahnung bei zusammengefassten Verträgen

§ 38 Abs. 1 VVG :

- VR kann bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie VN in Textform eine Zahlungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, setzen.
- Jedoch ist die Bestimmung nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert sind, wobei bei zusammengefassten Verträgen die Beträge jeweils getrennt anzugeben sind.
- Außerdem müssen die Rechtsfolgen angeben werden, die nach § 38 Abs. 2 und 3 VVG mit dem Fristablauf verbunden sind.

- zusammengefasster Vertrag:
  mehrere Versicherungen sind in einem Versicherungsschein zusammengefasst

- Reicht dann nicht, den Gesamtbetrag der jeweiligen (Monats-) Prämien anzugeben!

- Belehrung über die sich aus § 38 Abs. 2 und 3 VVG ergebenden Rechtsfolgen?

Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand!